



Hausordnung

für das Schützenhaus Dormagen

Gültig ab 01.09.2021

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Zweck und Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgende Hausordnung regelt die Nutzung des Schützenhauses des Bürger-Schützen-Vereins Dormagen e.V. von 1867 (kurz: BSV oder BSV Dormagen). Sie gilt für das gesamte Schützenhausgelände, einschließlich des dazugehörigen Parkplatzes an der Bürger-Schützen-Allee und der gegenüberliegenden Königswiese.
- (2) Werden Räumlichkeiten oder das Gelände ganz oder teilweise mietweise überlassen, gelten für die Nutzung zudem die jeweiligen Bestimmungen des Mietvertrages.

§ 2 – Grundsätze der Nutzung

- (1) Alle Personen haben das Gelände, die Räumlichkeiten und die Einrichtung des Hauses schonend, umsichtig und ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Das Schützenhaus ist sauber und ordentlich zu halten.
- (2) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt oder gefährdet wird.
- (3) Dort wo das Gelände oder die Räumlichkeiten parallel von mehreren Parteien genutzt werden, hat die Nutzung nach dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme und friedlichen Verständigung zu erfolgen. Andere Nutzer des Schützenhauses dürfen durch die eigene Nutzung nicht gestört oder behindert werden.
- (4) Das Hausgelände darf nicht für Veranstaltungen oder Zwecke benutzt werden,
 1. auf denen Straftatbestände verwirklicht werden oder die auf sonstige Weise rechtlich unstatthaft sind,
 2. die geeignet sind die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu stören,
 3. die sittenwidrig oder geeignet sind, dem Ansehen des BSV Dormagen zu schaden oder
 4. die verfassungsfeindliche oder weltanschaulich-, politisch- oder religiös-radikale Hintergründe haben.

§ 3 – Hausrecht

- (1) Der BSV Dormagen übt das absolute Hausrecht auf dem Gelände des Schützenhauses aus. Die dazu bestellten Vertreter des BSV sind jederzeit berechtigt, entsprechende Weisungen an auf dem Gelände befindliche Personen oder Mieter zu erteilen und haben zu allen Bereichen des Schützenhauses zu allen Zeiten unbeschränkten Zutritt.
- (2) Mietern wird für die Dauer ihrer Nutzung ein beschränktes Hausrecht übertragen. Dieses beschränkt sich ausschließlich auf die vom Mieter genutzten Räumlichkeiten bzw. Geländeteile sowie auf seine Vertreter, Erfüllungsgehilfen und die Besucher seiner eigenen Veranstaltung.

§ 4 – Haftung

- (1) Der BSV Dormagen haftet als Eigentümer und Betreiber des Schützenhauses im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie für Schäden, die keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Folge haben, nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung erstreckt sich auch auf die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des BSV.
- (2) Der BSV haftet nicht für den Verlust, Untergang oder Schaden an von Besuchern oder Nutzern in das Schützenhaus eingebrachte Sachen; auch nicht für Vermögensschäden.

§ 5 – Meldung von Unfällen, Schäden und Verstößen

Un- oder Schadensfälle sowie Verstöße gegen diese Hausordnung sind unverzüglich der Hausverwaltung zu melden (siehe „Kontaktpersonen“ am Ende der Hausordnung).

II. Nutzung des Geländes und der Räumlichkeiten

§ 6 – Genehmigungsvorbehalte

Der ausdrücklichen Genehmigung und Absprache mit der Hausverwaltung bedürfen:

1. Die Nutzung des Außengeländes für
 - a) das Aufstellen fliegender Bauten oder sonstiger Konstruktionen, Geräte oder Gegenstände (z.B. Schank- oder Imbisswagen, Bühnen, Zelte, Hüpfburgen, Tische, Bierzeltgarnituren etc.),
 - b) das Befahren mit oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf den nicht befestigten Flächen,
 - c) die Errichtung und Benutzung von Grillstätten oder offenen Feuerstellen außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche oder
 - d) die Durchführung umfangreicherer Aktivitäten, die insbesondere die Rasenflächen stark beanspruchen.
2. Das Betreten des Daches, der Nebenräume und -gebäude sowie der sonstigen beschränkten Bereiche (Betriebsräume und Lagerstätten) des Schützenhauses. Hinsichtlich der schieß- und bogensportlichen Anlagen sind § 21 und § 24 Absatz 4 dieser Hausordnung maßgeblich.
3. Technische Veränderungen an Anlagen oder Einrichtungen (z.B. Elektrik, Beleuchtung, Beschallungsanlage).
4. Die Benutzung der Decke oder die Entfernung oder Umgestaltung der Inneneinrichtung. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Maßnahmen zu Dekorationszwecken erfolgen (z.B. Wandbilder abhängen).
5. Die Verwendung von umfangreicher Veranstaltungstechnik. Dies gilt insbesondere für große Beschallungs- und/oder Lichtanlagen sowie die Errichtung von Bühnen- oder Lastkonstruktionen (z.B. Rigs etc.).
6. Die Verwendung von Pyrotechnik, Knallkörpern oder Fluggeräten (insb. Drohnen) jeglicher Art.
7. Die Reservierung oder Sperrung von Parkplätzen oder das Verlängern der Höchstparkzeit.

§ 7 – Allgemeine Verbote

- (1) In allen Räumlichkeiten und geschlossenen Bauten herrscht absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur im Freien gestattet und es sind die dafür vorgesehenen Aschenbehältnisse zu benutzen.
- (2) Außer zu den unter Abschnitt III aufgeführten sportlichen Zwecken oder zur Brauchtumpflege sind Waffen oder sonstige verbotene Gegenstände im Sinne des Waffengesetzes auf dem Gelände nicht erlaubt.
- (3) Übrige Handlungen nach § 2 Absatz 4 dieser Hausordnung sind ebenfalls verboten.

§ 8 – Videoüberwachung

Aus Sicherheitsgründen werden Teile des Schützenhauses videoüberwacht.

§ 9 – Verlassen des Geländes

- (1) Verlässt ein Nutzer oder Mieter das Gelände, sind in den von ihm genutzten Räumlichkeiten sämtliche Fenster und Türen zu schließen. Ist der Nutzer oder Mieter die letzte Person auf dem Gelände, sind zudem die Eingangstore abzuschließen.
- (2) Darüber hinaus sind die Beleuchtung sowie u.U. die Lüftungs- und Heizungsanlagen auszuschalten und es sind grundsätzlich sämtliche Stromverbindungen für extern angeschlossene Geräte (z.B. für Licht- oder Beschallungsanlagen) zu trennen. Für Kühlgeräte oder ähnliches kann durch die Hausverwaltung eine Ausnahme gemacht werden. Feuerstellen und Grillstätten sind ausnahmslos zu löschen.

§ 10 – Ein- und Ausgänge, Rettungs- und Fluchtwege

- (1) Die Eingangs- und Zufahrtstore, die Ein- und Ausgänge (insb. die Notausgänge) sowie die Rettungs- und Fluchtwege dürfen nicht blockiert werden und müssen jederzeit frei passier- und nutzbar sein.
- (2) Widerrechtlich auf- oder abgestellte Bauten oder Gegenstände können umgehend auf Kosten des Verursachers entfernt werden.

§ 11 – Brandschutz

- (1) Es sind die allgemeinen ordnungsbehördlichen Vorschriften sowie die hinsichtlich der Einrichtung von Brandsicherheitswachen zu beachten.
- (2) Zur Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände und Materialien verwendet werden.
- (3) Offene Feuerstellen, Grillstätten, Kerzen oder ähnliches dürfen, solange sie nicht völlig erloschen sind, zu keinem Zeitpunkt unbeobachtet gelassen werden.
- (4) In den Räumlichkeiten und geschlossenen Bauten ist grundsätzlich nur die Verwendung von Kerzen, Wunderkerzen oder Speisenwarmhaltern (z.B. Brennpaste-Kocher) erlaubt.
- (5) Die maximal zulässige Personenzahl für die einzelnen Räumlichkeiten und das Gelände darf nicht überschritten werden. Dies sind regelmäßig: (Innen:) Großer Saal: 320; Kleiner Saal: 240; Clubraum: 30; Grillhütte: 80 // (Außen ca.): Hauptwiese: 2.000; Alter-Stand-Wiese: 500; Grillwiese: 250
(Hinweis: Die max. Personenzahl kann je nach Veranstaltung und Bebauung/Bestuhlung geringer ausfallen, insb. auf dem Außengelände)

§ 12 – Lärmschutz

Es ist die Nachtruhe nach 22:00 Uhr zu beachten, soweit keine Ausnahmegenehmigung besteht. In dieser Zeit ist die Lautstärke aller Lärmquellen auf dem Gelände in der Weise zu reduzieren, dass sie außerhalb nicht geeignet ist die Ruhe der Anwohner zu stören.

§ 13 – Parken

- (1) Der an der Bürger-Schützen-Allee gelegene Parkplatz steht, soweit keine Reservierung oder Sperrung vorliegt oder anderes bestimmt ist, grundsätzlich jedem Besucher des Schützenhauses zur kostenlosen Nutzung zu Verfügung. Bereits parkende Fahrzeuge dürfen jedoch nicht blockiert oder behindert werden.
- (2) Die maximal zulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.
- (3) Das Parken oder Halten auf dem Schützenhausgelände ist grundsätzlich nur auf den befestigten Flächen und nur den Mitarbeitern der Hausverwaltung, Mietern oder besonderen Anliegern (z.B. beauftragten Dienstleistern, Menschen mit Behinderungen, Vereinsmitgliedern) bei Vorliegen eines berechtigten Grundes (z.B. zur Anlieferung) für kurze Zeit gestattet. Normalen Besuchern ist die Benutzung jedoch regelmäßig untersagt.
- (4) Widerrechtlich parkende Fahrzeuge (vor allem im Hinblick auf § 10) können umgehend auf Kosten des Verursachers entfernt werden.

§ 14 – Tiere

- (1) Tiere (insb. Hunde) dürfen sich nicht unbeaufsichtigt und unbeschränkt auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten des Hauses bewegen. Dies gilt besonders im Hinblick auf parallele Veranstaltungen und die zugangsbeschränkten Bereiche (wie z.B. Schießstände, Bogenwiese, Betriebsräume).
- (2) Mögliche Ausscheidungen von Tieren auf dem Gelände sind umgehend durch den Tierhalter zu entfernen.
- (3) Die Hausverwaltung ist zur Auferlegung weiterer Beschränkungen berechtigt.

§ 15 – Kölschbindung

- (1) Auf dem gesamten Schützenhausgelände herrscht eine Biersorten-Bindung. Als Kölsch-Sorte darf nur Bier der Marke „Reissdorf Kölsch“ ausgeschenkt oder verzehrt werden. Dieses muss über Firma „Getränke Schmitz“ (Flora Straße 25, 41539 Dormagen, Tel. 0 21 33 / 42 38 6 oder getraenke-schmitz.com) bestellt werden.
- (2) Für alle übrigen Biersorten, Biermischgetränke oder anderen Getränke gelten keinerlei Vorgaben.

§ 16 – Abfallentsorgung

- (1) Abfall ist nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.
- (2) Abfallbehälter sind am Ende einer Veranstaltung von den jeweiligen Nutzern oder Mietern in die auf dem Gelände befindlichen Müllcontainer zu entleeren; die Entsorgung von Grillasche erfolgt in Abstimmung mit der Hausverwaltung. Glasflaschen und ähnliche Glasbehältnisse sind in einen Altglascontainer zu entsorgen. (Hinweis: es befindet sich keiner auf dem Gelände.)

§ 17 – Internetnutzung, WLAN

- (1) Der Internetanschluss des Schützenhauses steht, regelmäßig in Form einer drahtlosen Netzwerkverbindung (WLAN), jedem Mieter kostenlos zur Verfügung. Der BSV Dormagen übernimmt keine Gewährleistung für die tatsächliche Verfügbarkeit, Eignung oder Zuverlässigkeit des Internetzuganges für irgendeinen Zweck. Der Zugang zum hauseigenen Internetanschluss kann durch den BSV jederzeit beschränkt oder ausgeschlossen werden.
- (2) Der BSV Dormagen haftet nicht für Folgen, die durch Aktivitäten der Nutzer im Internet über die Benutzung des hauseigenen Anschlusses entstehen. Dies gilt im Besonderen für finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.
- (3) Der Datenverkehr des WLAN erfolgt verschlüsselt, jedoch stehen kein Virenschutz, Firewall o.ä. zur Verfügung. Der BSV weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gefahr besteht, dass Schadsoftware bei der Internet-Nutzung auf das Endgerät gelangen kann. Die Nutzung des hauseigenen Internetanschlusses und des WLAN erfolgen daher auf eigenes Risiko des Nutzers.
- (4) Der Missbrauch dieses Angebots führt zum Ausschluss von der Benutzung und der Haftung für schuldhaft verursachte Schäden.

§ 18 – Telefonnutzung

- (1) Der hauseigene Telefonanschluss kann von allen Mitarbeitern der Hausverwaltung und Mietern kostenlos benutzt werden; im Fall von Notrufen oder um die Hausverwaltung zu kontaktieren auch von jedermann.
- (2) Die Benutzung für Auslandsgespräche oder die Verbindung zu gebührenpflichtigen Rufnummern ist jedoch untersagt. Die dadurch entstehenden Kosten können dem jeweiligen Verursacher oder Mieter in Rechnung gestellt werden.

III. Schieß- und Bogensportliche Nutzung

§ 19 – Rechtsgrundlagen

Der ordnungsgemäße Schieß- und Bogenbetrieb auf dem Schützenhausgelände erfolgt auf Basis dieser Hausordnung, der durch die Kreispolizeibehörde Neuss erteilten Betriebsgenehmigung, den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben des deutschen Waffenrechts, der Sportrichtlinien des BSV Dormagen sowie den Sportordnungen von Rheinischem Schützenbund (RSB) und Deutschem Schützenbund (DSB),

§ 20 – Aufsicht

- (1) Den Anweisungen der verantwortlichen Stand- oder Bogenaufsichten sowie denen des BSV-Schießwarts oder Bogensportleiters ist Folge zu leisten. Im Bereich der schieß- und bogensportlichen Anlagen üben sie das unmittelbare Hausrecht aus.
- (2) Die verantwortliche Stand- oder Bogenaufsicht i.S.d. § 11 AWaffV hat das Schießen auf den Anlagen ständig zu beaufsichtigen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Schützen durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen sowie die Vorschriften des Waffenrechts und dieser Hausordnung eingehalten werden. Ist eine Person, die die Befähigung zur Stand- oder Bogenaufsicht besitzt, alleine auf der Anlage, bedarf es keiner zusätzlichen Aufsichtsperson.
- (3) Die verantwortliche Aufsichtsperson für den schießsportlichen Bereich (Standaufsicht) i.S.d. § 10 AWaffV muss volljährig sein, über die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung, eine Waffen-sachkundeprüfung nach § 7 WaffG / §§ 1 ff. AWaffV sowie einen Nachweis über den abgeschlossenen Lehrgang "Verantwortliche Aufsicht" verfügen. Für die Betreuung von Jugendschießen ist, neben der grundsätzlichen Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit, zudem der Erwerb der „Jugend Basis Lizenz (JuBaLi)“ gemäß DSB-Richtlinie erforderlich.
- (4) Die verantwortliche Aufsichtsperson für den bogensportlichen Bereich (Bogenaufsicht) muss volljährig sein, über die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sowie eine mehrjährige Erfahrung im Bogenschießen verfügen. Für die Betreuung von Jugendschießen ist zudem noch die grundsätzliche Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit erforderlich.
- (5) Zusätzlich zu den Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 müssen die verantwortlichen Stand- und Bogenaufsichten dem BSV-Schießwart bzw. Bogensportleiter namentlich gemeldet und zugelassen werden.

§ 21 – Benutzen und Betreten

Die schießsportlichen Anlagen auf dem Schützengelände (KK-Stand, LG-Stand, Hochstand und Bogenwiese) gelten als Sicherheitsbereich und dürfen nur von den dazu berechtigten Personen betreten werden sowie unter Aufsicht einer vom BSV Dormagen zugelassenen und qualifizierten Stand- oder Bogenaufsicht zum Schießen benutzt werden.

§ 22 – Anmeldung und Nachweis

- (1) Jeder Teilnehmer am Schießsport muss sich vor Betreten der Stände bei der verantwortlichen Standaufsicht melden und sich, soweit der Schütze der verantwortlichen Standaufsicht unbekannt ist, entsprechend ausweisen (durch den Mitgliedsausweis einer schießsportlichen Vereinigung und/oder den Personalausweis). Auf Verlangen sind unter Umständen weitere waffenrechtliche Erlaubnisdokumente (z.B. Waffenbesitzkarte o.ä.) vorzuzeigen.
- (2) Für die Teilnahme am Bogensport gilt Absatz 1 sinngemäß entsprechend.

§ 23 – Altersbeschränkungen

- (1) Personen unter 18 Jahren ist die Teilnahme am Schießen bzw. die Nutzung der Schießstände nur erlaubt, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.
- (2) Für die Benutzung der Schießstände gelten zudem folgende Altersbeschränkungen:
 1. Unter 6 Jahren: Keine Nutzung der Stände und Teilnahme am Schießen gestattet.
 2. Ab 6 Jahren: Schießen nur mit Simulationswaffen gestattet.
 3. Ab 12 Jahren: Schießen mit Druckluftwaffen (max. 4,5mm (.177cal) / $(E_0) \leq 7,5 \text{ J}$) gestattet.
 4. Ab 14 Jahren: Schießen mit Kleinkaliber-Waffen (max. .22 lfb/lr / $(E_0) \leq 200 \text{ J}$ / Munition mit Randfeuerzündung) oder Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen (\leq Kaliber 12) gestattet.
 5. Ab 18 Jahren: Keinerlei Beschränkungen.
- (3) Das Schießen darf bis zum 16. Lebensjahr nur unter Aufsicht einer für Kinder- und Jugendarbeit qualifizierten Standaufsicht oder in Anwesenheit eines Sorgeberechtigten (neben der regulären Standaufsicht) durchgeführt werden.
- (4) Für das Bogenschießen bestehen keine grundsätzlichen Altersbeschränkungen; diese können aber im Einzelfall auferlegt werden.

§ 24 – Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

- (1) Waffen dürfen nur auf den Schießständen geladen werden oder sein. Außerhalb der Schießstände hat sich jeder Schütze zu vergewissern, dass seine Waffe entladen und gesichert ist. Waffen und Munition dürfen, soweit sie nicht gesichert und verschlossen gelagert werden (in den Waffen- und Munitionsschränken), zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bleiben. Die Verantwortung hierfür liegt beim Inhaber der Waffe und der verantwortlichen Standaufsicht.
- (2) Personen, die unter der Einwirkung beeinflussender Substanzen stehen oder die Grund zur Annahme geben, dass sie eine vermeidbare Gefahr verursachen können oder sonstige Zweifel an einer verantwortungsvollen Verhaltensweise entstehen lassen, dürfen von der verantwortlichen Stand- oder Bogenaufsicht nicht zum Schießen zugelassen werden und sind unverzüglich der Anlage zu verweisen.
- (3) Die Schießstände dürfen nur dann benutzt werden, wenn sie sich in ordnungsgemäßigem Zustand gemäß der Betriebsgenehmigung sowie rechtlichen Bestimmungen befinden und unter Einhaltung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von der verantwortlichen Stand- oder Bogenaufsicht zum Schießen freigegeben wurden.
- (4) Befinden sich die Anlagen in Betrieb, ist das Betreten der Gefahrenbereiche (hinter den Abschusspunkten in unmittelbarer Nähe der Schuss- bzw. Flugbahnen, Geschossfangvorrichtungen oder Zielscheiben) für jedermann verboten.
- (5) Der Hochstand ist im Betrieb so zu sichern, dass unbeteiligte Personen (Zuschauer) im Umkreis von mindestens 7 m auf Abstand zum Stand bzw. der Gewehrhalterung gehalten werden. In diesem Bereich dürfen sich nur der jeweilige Schütze und die zur Durchführung des Schießens beauftragten und notwendigen Personen aufhalten. Hinter dem Stand muss zudem durch eine Absperrung verhindert werden, dass Personen während des Schießens den Gefahrenbereich (seitlich zwischen Stand und Geschossfangmast sowie dahinter; mindestens 10 m zu allen Seiten) betreten können.
- (6) Das Schießen mit Pfeil und Bogen darf nur dann von der verantwortlichen Bogenaufsicht freigegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Bogenwiese und die angrenzenden Bereiche überschaubar und frei von Personen sind und keine Gefährdung durch Fehlschüsse besteht. Während des Bogenschießens müssen die Anfahrts- und Gehwege nahe der Bogenwiese und deren Zutrittsstellen entsprechend gesichert werden (durch Absperrungen und Hinweistafeln).

§ 25 – Zulässige Waffen, Munition und Ziele

- (1) Auf dem Druckluftwaffen-Stand (LG-Stand) darf nur mit Druckluftwaffen geschossen werden, deren Kaliber nicht größer als 4,5mm (.177cal) ist.
- (2) Auf dem Kleinkaliber-Stand (KK-Stand) darf nur mit Kleinkaliberwaffen (Gewehr und Freie Pistole) geschossen werden, deren Kaliber nicht größer als .22 lfb/lr (5,6 mm) ist.
- (3) Auf dem Hochstand wird, ausgenommen während des Schützen- und Heimatfestes, grundsätzlich nur mit Gewehren des Kalibers .22 lfb/lr geschossen. Die Gewehre müssen dabei in den vorgesehenen Halterungsvorrichtung arretiert werden. Als Ziele dürfen regulär nur Attrappen (Vögel o.ä.) aus astfreiem Weichholz verwendet werden, deren maximale Dicke 40 mm bei Kaliber .22 lfb/lr und 150 mm bei größeren Kalibern nicht übersteigen darf. Die Ziele dürfen nicht über die Schürzen des Geschossfangkastens hinausragen.
- (4) Simulationswaffen dürfen auf allen Schießständen unbeschränkt verwendet werden.
- (5) Auf der Bogenwiese darf nur mit Pfeil und Bogen auf eine Distanz von höchstens 90 m ab der Startlinie geschossen werden.
- (6) Personenartige Ziele oder Scheiben dürfen auf keinem Stand verwendet werden.
- (7) Die weiteren Einzelheiten richten sich nach der jeweiligen Betriebsgenehmigung, der Schießstandrichtlinien des BMI und den Vorgaben des BSV-Schießwarts und Bogensportleiters.

§ 26 – Standgebühren

Für die Benutzung oder Anmietung der schieß- und bogensportlichen Anlagen des Schützenhauses sind von den Nutzern Standgebühren gemäß der jeweils geltenden Mietpreis- und Gebührenliste (MGL) für das Schützenhaus zu entrichten.

Dormagen, 01.09.2021

Der Vorstand